



# **Kennst du deine Rechte und Pflichten?**

**Wichtiges zum Arbeits- und Sozialversicherungsrecht für junge Angestellte.**

Erstellt im Frühling 2014

Virginie Jaquet, Beauftragte Junge Angestellte  
Gila Fröhlich, Juristin, Angestellte Schweiz

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Arbeitsvertragliche und arbeitsgesetzliche Rechte</b>	<b>4</b>
2.1	Lehrvertrag	4
2.2	Arbeitszeit und die Ferien	5
2.3	Pausen	5
2.4	Nachtarbeit und Sonntagsarbeit	5
2.5	Ferien	6
2.6	Jugendurlaub	6
<b>3</b>	<b>Sozialversicherungsrecht</b>	<b>7</b>
3.1	Arbeitslosigkeit	7
3.1.1	Beiträge	7
3.1.2	Entschädigung	7
3.2	Altersvorsorge	8
3.3	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	8
3.4	Pensionskasse	9
<b>4</b>	<b>Erwerbsausfallentschädigungen</b>	<b>10</b>

## **1 Vorbemerkung**

Diese Broschüre vermittelt nur erste Hinweise und enthält keine ausführlichen Informationen. Sie ersetzt nicht die Beratung durch einen Fachspezialisten oder einen Juristen. Die Angestellten Schweiz empfehlen dir daher Mitglied zu werden oder im Falle einer bereits bestehenden Mitgliedschaft, den Rechtsdienst der Angestellten Schweiz zu kontaktieren. Das vorliegende Dokument wurde vor allem für Lehrlinge entworfen, aber es enthält auch hilfreiche Hinweise für alle jungen Angestellten.

## 2 Arbeitsvertragliche und arbeitsgesetzliche Rechte

### 2.1 Lehrvertrag

Der Lehrvertrag ist der **Einzelarbeitsvertrag** zwischen Arbeitgeber und Lehrling. Die gesetzliche Grundlage des Lehrvertrags findest du in den Artikeln 344 bis 364a des Obligationenrechts.

Der Lehrvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der **schriftlichen Form** und muss von der jeweils zuständigen kantonalen Behörde kontrolliert und genehmigt werden. Falls der Lehrling noch minderjährig ist, müssen die Eltern oder der rechtmässige Vertreter des Lehrlings den Vertrag auch unterschreiben.

Ein Lehrvertrag-Formular kann von der [Website der Berufsbildung](#) heruntergeladen werden.

Der Lehrvertrag definiert nicht nur deine **Rechte**, sondern auch deine **Pflichten** und muss folgende Fragen schriftlich klären:

- Art und Dauer der beruflichen Bildung
- Lohn
- Probezeit
- Arbeitszeit und Ferien.

Der Lehrvertrag ist ein befristetes Arbeitsverhältnis. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die **Dauer klar geregelt ist**. Als Regel gilt, dass das Arbeitsverhältnis so lange dauert wie deine berufliche Bildung, das heisst zwei, drei oder vier Jahre.

Im Lehrvertrag muss auch **der Lohn** schriftlich festgelegt werden. Die Höhe des Lohnes eines Lehrlings ist im Gesetz nicht geregelt. Angestellte Schweiz empfiehlt, dass ihr euch vor der Lehrvertragsunterzeichnung darüber informiert. Sehr hilfreich ist zum Beispiel [dieses Dokument](#). Zu berücksichtigen gilt, dass auf deinem Bruttolohn noch Sozialabzüge gemacht werden.

**Die Probezeit** darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. Ausnahmsweise kann die Probezeit auf sechs Monate verlängert werden. Eine Verlängerung ist aber nur durch Abrede der Parteien und unter Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde zulässig.

Die Arbeitszeit und die Ferien müssen auch schriftlich im Lehrvertrag bestimmt werden. Diese zwei Aspekte werden auf der [Seite 4 und 5](#) im Detail präsentiert.

**Andere Bestimmungen**, wie namentlich die Beschaffung von Berufswerkzeugen, Beiträge an Unterkunft und Verpflegung, Übernahme von Versicherungsprämien, können auch im Lehrvertrag geregelt werden

Die Lehre ist ein befristetes Arbeitsverhältnis. Das heisst, dass der Lehrvertrag grundsätzlich nicht vorzeitig aufgelöst werden darf. **Er kann nur in folgenden Fällen vorzeitig aufgelöst werden:**

1. **Während der Probezeit** mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen.
2. **Nach der Probezeit** unter einer der abschliessend aufgezählten Voraussetzungen:
  - Der Lehrling und sein Arbeitgeber lösen den Lehrlingsvertrag im **gegenseitigen Einverständnis** auf. Es gilt zu beachten, dass du, falls du noch minderjährig bist, das Einverständnis des rechtmässigen Vertreters benötigst.

- Der Lehrvertrag darf **aus wichtigen Gründen** aufgelöst werden. Wenn zum Beispiel die erforderlichen beruflichen Fähigkeiten oder persönlichen Eigenschaften zur Bildung des Lehrlings nicht gegeben sind. Oder wenn die lernende Person nicht über die für die Bildung unentbehrlichen körperlichen oder geistigen Anlagen verfügt oder gesundheitlich oder sittlich gefährdet ist.

Falls die gesetzlichen Vorschriften vom Lehrbetrieb nicht eingehalten werden, kann die **kantonale Behörde** den Lehrvertrag **vorzeitig auflösen**. Eine vorzeitige Auflösung muss immer durch die kantonale Behörde überprüft werden. Ist der Lehrvertrag entweder durch den Arbeitgeber oder durch den Lehrling unzulässig vorzeitig aufgelöst, kann Schadenersatz geltend gemacht werden.

## 2.2 Arbeitszeit und die Ferien

Die zulässige Arbeitszeit ist im Gesetz klar geregelt. Um deren Einhaltung kontrollieren und allenfalls auch belegen zu können, empfiehlt es sich, die geleistete **Arbeitszeit schriftlich zu erfassen**.

Die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäss Gesetz beträgt:

- 45 Stunden für Arbeitnehmer in industriellen Betrieben sowie für Büropersonal, technische und andere Angestellte, mit Einschluss des Verkaufspersonals in Grossbetrieben des Detailhandels.
- 50 Stunden für alle übrigen Arbeitnehmer.

Bei den 45 bzw. 50 Stunden pro Woche handelt es sich um Höchstarbeitszeiten. Für dich massgebend ist aber die **Regelung der Arbeitszeit in deinem Arbeitsvertrag**, wenn diese tiefer liegt, als die Höchstarbeitszeit im Gesetz. In mehreren Branchen ist die Wochenarbeitszeit oder Jahresarbeitszeit in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Gemäss MEM-GAV beträgt die jährliche Normalarbeitszeit für ein 100 % Arbeitspensum zum Beispiel maximal 2080 Stunden, d. h. maximal 40 Stunden pro Woche.

Falls du mehr Stunden arbeiten musst, als in deinem Arbeitsvertrag geregelt, leistest du sogenannte Überstunden. **Überstunden müssen mit Zeit oder Lohn kompensiert werden**.

Du solltest berücksichtigen, dass du bis zum Erreichen deines 18. Geburtstages nicht mehr als neun Stunden pro Tag arbeiten sollst. Falls du noch Lehrling bist, muss dir dein Arbeitgeber zudem Zeit geben, um deine Ausbildung zu absolvieren. Er darf dir diese beanspruchte Zeit nicht vom Lohn abziehen.

## 2.3 Pausen

Du musst auch nicht den ganzen Tag ohne Pause arbeiten. Im Arbeitsgesetz sind die **Pausen** geregelt:

- Eine Viertelstunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünfeinhalb Stunden
- Eine halbe Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden
- Eine Stunde bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden.

## 2.4 Nacharbeit und Sonntagsarbeit

Bis zum Erreichen deines 18. Geburtstages darf dein Arbeitgeber dich während der Nacht und an Sonntagen grundsätzlich nicht beschäftigen. Eine Ausnahme ist z.B. möglich, wenn die Nacharbeit oder die Sonntagsarbeit im Interesse der beruflichen Ausbildung sind. Es gilt

des Weiteren zu beachten, dass der Arbeitgeber eine Bewilligung benötigt, damit er Jugendliche zu Nacht- oder Sonntagsarbeit verpflichten darf. Leistest du nur **vorübergehende Nachtarbeit** muss dies mit **einem Lohnzuschlag von 25 %** vergütet werden. Falls du **dauernd und regelmässig in der Nacht** arbeitest, hast du Anspruch auf eine Kompensation von 10 % der Zeit, während der du Nachtarbeit geleistet hast. **Vorübergehende Sonntagsarbeit ist mit einem Lohnzuschlag von 50% zu bezahlen. Des Weiteren muss dir innert zweier Wochen wenigstens einmal ein ganzer Sonntag freigegeben werden. Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden ist zudem durch Freizeit auszugleichen.**

## 2.5 Ferien

**Bis zu deinem 20. Geburtstag hast du Anspruch auf fünf Wochen Ferien.** Zwei Ferienwochen müssen wenigstens zusammenhängend bezogen werden, um genügend Erholung zu gewährleisten. **Ferien dürfen nicht durch Bezahlung abgegolten werden**, auch wenn der Arbeitnehmer dies möchte. Falls du deine Ferien nicht während den Schulferien beziehst, können die Schultage als Ferientage nachbezogen werden. Dein Lehrbetrieb kann den Zeitpunkt deiner Ferien bestimmen und Betriebsferien gelten auch für die Lehrlinge. Zu beachten gilt, dass in einem Gesamtarbeitsvertrag auch abweichende Ferienregelungen vereinbart werden. Zusätzlich hast du Anspruch auf Feiertage. Es muss zwischen kantonalen und nationalen Feiertagen unterschieden werden. Eine Übersicht über die Feiertage findest du [hier](#).

## 2.6 Jugendurlaub

**Bis zum Erreichen deines 30. Geburtstages** hast du jedes Dienstjahr **Anspruch auf einen Jugendurlaub** von insgesamt einer **Arbeitswoche** für unentgeltliche, leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation, sowie für die dazu notwendige Aus- und Weiterbildung. Jedoch musst du deinen Jugendurlaub dem Berufsbildner oder Lehrmeister zwei Monate im Voraus ankündigen. Der Jugendurlaub ist unbezahlt, aber du kannst versuchen, mit deinem Lehrbetrieb eine Entlohnung zu vereinbaren.

## 3 Sozialversicherungsrecht

### 3.1 Arbeitslosigkeit

Findest du nach deiner Ausbildung oder nach der Auflösung deines Lehrvertrags keine Stelle, so musst du dich bis spätestens am gleichen Tag an dem der Lehrvertrag oder die Ausbildung endet bei der Arbeitslosenkasse anmelden. Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) wird dich einem Berater zuweisen, der dich unter anderem unterstützt, um eine Arbeitsstelle zu finden. Es ist wichtig jeden Termin mit deinem Berater wahrzunehmen, da du ansonsten von der Arbeitslosenkasse in deiner Berechtigung auf Taggelder eingestellt werden kannst. **Es ist zudem sehr wichtig, dass du aktiv eine Stelle suchst, sobald du weisst, dass du von Arbeitslosigkeit bedroht bist. Dies ist bei einer befristeten Anstellung bis zum Abschluss der Ausbildung, bereits drei Monate bevor dein Arbeitsvertrag endet, gegeben.** Weitergehende Informationen findest du auf der Website: <http://www.treffpunkt-arbeit.ch/>.

#### 3.1.1 Beiträge

Falls du bereits vor dem 31. Dezember des Jahres, in welchem du 17 Jahre alt wirst, **Einkommen erzielst, musst du darauf keine Versicherungsprämien für die ALV bezahlen.** Erst ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese Prämien von deinem Lohn abgezogen. **Dein Arbeitgeber und du bezahlen je die Hälfte des Beitrags in der Höhe von je 1.1% des Lohnes.**

**Um bei der Arbeitslosenversicherung Anspruch auf Taggelder zu erhalten, musst du vor deiner Anmeldung in den letzten zwei Jahren mindestens zwölf Monate lang eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.** Es handelt sich dabei um eine sogenannte 2-jährige Rahmenfrist.

Vom erwähnten Grundsatz der 2-jährigen Rahmenfrist bestehen folgende fünf Ausnahmefälle, in der du von der Pflicht zur **Erfüllung der Beitragszeit befreit** werden kannst:

- wegen einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern du während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hattest;
- wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, sofern du während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hattest;
- wegen eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung;
- wenn eine Person, die wegen Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen ist, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern;
- Schweizer, die nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in einem Staat (ausserhalb EU und EFTA), in die Schweiz zurückkehren, sind während eines Jahres von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, sofern sie eine entsprechende Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland nachweisen können.

#### 3.1.2 Entschädigung

Wenn du arbeitslos bist, hast du **nicht sofort Anspruch auf Entschädigung.** Zuerst musst du eine sogenannte **Wartezeit absolvieren.** Die Dauer der Wartezeit ist davon abhängig, ob

du Unterhaltspflichten für Kinder hast und wie hoch dein versicherter Verdienst ist. In der Regel beträgt die Wartezeit fünf Tage. Die Höhe deiner Entschädigung hängt von deiner konkreten Situation ab. Angestellte Schweiz gibt dir gerne weitere Auskünfte.

Unter Umständen wichtig für dich zu wissen ist, dass Personen, die **von der Erfüllung der Beitragszeit wegen Ausbildung oder Weiterbildung befreit** sind, eine längere Wartezeit von **120 Tagen** hinnehmen müssen. Die Arbeitslosenentschädigung wird dir in Form von **Taggeldern ausgerichtet, welche**, wenn Unterhaltspflichten gegenüber Kindern bestehen, 80 % und ansonsten 70 % des versicherten Verdienstes betragen. Die Anzahl der Taggelder ist von Alter und Beitragszeit abhängig. Wichtig ist es für dich zudem zu wissen, dass dich die Arbeitslosenkasse in deinem Anspruch auf Taggelder **bis zu 60 Tage** einstellen kann. Bei Einstelltagen handelt sich dabei um eine sogenannte Strafe oder Sanktion, wenn du dich nicht an die Regeln der Arbeitslosenkasse hältst. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn du deine Stelle kündigst ohne eine neue Stelle zugesichert zu haben.

### 3.2 Altersvorsorge

Gerade erst bist du auf dem Arbeitsmarkt und schon wird von Altersvorsorge gesprochen. In diesem Moment ist die eigene Pensionierung noch so weit weg und interessiert dich nachvollziehbarerweise sicherlich überhaupt nicht. Zudem ist unser Pensionierungssystem sehr kompliziert, so dass eine Auseinandersetzung damit nur mit grösserem Aufwand möglich erscheint. Und dennoch ist es elementar wichtig sich schon zu einem frühen Zeitpunkt ein wenig damit auseinander zu setzen. Angestellte Schweiz zeigt dir im Folgenden möglichst einfach und in wenigen Worten den Aufbau unserer Altersvorsorge auf.

Unser Altersvorsorgesystem besteht aus drei Säulen. In der 1. Säule befindet sich die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Es handelt sich dabei um eine sogenannte Volksversicherung, die unter anderem das Existenzminimum sichert. In der 2. Säule befindet sich die Pensionskasse. Es handelt sich dabei um eine sogenannte Berufsversicherung. Bei der obligatorischen Pensionskasse können sich nur Personen, die einerseits berufstätig sind und andererseits mindestens 21'060 CHF pro Jahr verdienen, versichern. Zusätzlich besteht, allenfalls die Möglichkeit bis zu einem bestimmten Betrag jährlich freiwillig in die Säule 3a einzuzahlen.

Verfügst du im Alter nebst der Alters- und Hinterlassenenversicherung auch noch über Gelder in der Pensionskasse und aus der freiwilligen gebundenen Vorsorge der Säule 3a, so hast du eine bedeutend höhere Altersrente oder aber zusätzliches Alterskapital angespart. **Es ist deshalb sehr wichtig bereits frühzeitig in die erwähnten Versicherungen einzuzahlen, um im Alter den im Laufe der Erwerbstätigkeit erworbenen Lebensstandard halten zu können.**

Falls dein Interesse zur Altersvorsorge weiter aufrecht erhalten bleibt, geben wir dir gerne folgende weitere Informationen:

### 3.3 Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

**Wenn du erwerbstätig bist, musst du ab dem 1. Januar des Jahres in welchem du 18 Jahre alt wirst AHV-Beiträge bezahlen.** Die Höhe des Beitrags beträgt sowohl für deinen Arbeitgeber wie auch für dich je 4,2 % deines Bruttolohnes. Bist du nicht erwerbstätig, bezahlst du hingegen erst ab dem 1. Januar, nachdem du 20 Jahre alt geworden bist. Die Höhe des Beitrags an die AHV ist dann von deinen sozialen Verhältnissen abhängig und beträgt



mindestens 392 CHF. Die Überprüfung, ob jährlich in die AHV einbezahlt wurde, ist sehr wichtig, da du ansonsten bei deiner Pensionierung keine Vollrente bekommen wirst. Solltest du bei dir Beitragslücken feststellen, kann du diese bis 5 Jahre zurück auffüllen. Im Jahr 2013 beträgt eine Vollrente mindestens 1'170 CHF und maximal 2'340 CHF, wobei die Höhe der Rente davon abhängt, wie hoch deine Beitragszahlungen jeweils ausfielen.

### 3.4 Pensionskasse

Absolvierst du direkt nach deinem Schulabschluss eine Lehre, so bist du aufgrund deines Alters wahrscheinlich nicht von Beginn weg in der Pensionskasse versichert. Des Weiteren muss dein jährliches versichertes Einkommen mindestens **21'060 CHF** (Koordinationslohn) betragen, damit du bei der Pensionskasse obligatorisch versichert bist. **Erst ab dem 1. Januar nachdem du 17 Jahre alt geworden bist**, werden **für die Risiken Tod und Invalidität** Beiträge von deinem Lohn abgezogen. **Ab dem 1. Januar nachdem du 24 Jahre alt geworden bist**, beginnt der **Sparprozess** für deine Pensionierung. Das heisst, dass du ab dem erwähnten Zeitpunkt bei deiner Pensionskasse anfängst für das Alter zu sparen. Je mehr du sparst, desto höher wird deine Rente oder der Kapitalbezug im Alter ausfallen.

Falls du mehrere Arbeitgeber hast und insgesamt mindestens 21'060 CHF jährlich verdienst, besteht zudem die Möglichkeit, dass du dich freiwillig versicherst.

Die berufliche Vorsorge ist ein komplexer Bereich und es gilt zudem zu berücksichtigen, dass jede Pensionskasse in Detailfragen unterschiedlich funktioniert. Angestellte Schweiz hilft dir mit unseren Fachspezialisten gerne weiter.

## 4 Erwerbsausfallentschädigungen

Die Erwerbsersatzordnung (EO) bietet einen angemessenen Ersatz für den Erwerbsausfall für Dienstage (Militär-, Zivil- und Rotkreuzdienst), für Kurstage bei Kaderbildungskursen von Jugend + Sport und für Kurstage in Jungschützenleiterkursen. Die betroffenen Personen erhalten für jeden Dienst eine EO-Anmeldung über die geleisteten Dienst- bzw. Kurstage. Es ist wichtig, dass du die EO-Anmeldung umgehend ausfüllst und weiterleitest, damit du deine EO-Entschädigung erhältst. An wen du deine EO-Anmeldung weiterleiten musst, hängt von deiner Situation ab.

- An deinen Arbeitgeber, wenn du Arbeitnehmer bist.
- An deinen letzten Arbeitgeber, falls du arbeitslos bist.
- An deinen letzten Arbeitgeber, wenn du während des Studiums erwerbstätig warst.
- An deine AHV-Ausgleichskasse, wenn du als Nichterwerbstätiger AHV-beitragspflichtig bist.
- An deine AHV-Ausgleichskasse, wenn du selbständig bist.
- An die kantonale AHV-Ausgleichskasse bzw. die Zweigstelle am Domizil der Lehranstalt, wenn du nichterwerbstätige/r Studierende/r bist.
- An die kantonale AHV-Ausgleichskasse bzw. die Zweigstelle am Domizil der Lehranstalt, wenn du nicht erwerbstätig und nicht AHV-beitragspflichtig bist.

Bei Dienstleistungen unter einem Monat erfolgt die Auszahlung der Erwerbsersatzentschädigung in der Regel nach Beendigung des Dienstes. Dauert der Dienst mindestens einen Monat, bekommst du erstmals eine Auszahlung nach 10 Tagen und danach monatlich.

Während der für dich wahrscheinlich relevanten Rekrutierung, der Rekrutenschule und der Grundausbildung, erhalten alle Dienstleistenden eine Grundentschädigung in der Höhe von 62 CHF pro Tag und zwar unabhängig von ihrem Zivilstand und der Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Für Stellungspflichtige, Rekruten und Durchdiener, die Anspruch auf Kinderzulagen haben, beträgt die tägliche Grundentschädigung 80% des vordienstlichen Erwerbseinkommens.